

Infoblatt

Endreinigung

Meist geben die allgemeinen Vertragsbedingungen Ihres Mietvertrags Auskunft über den Umfang der Reinigungspflicht. Generell gilt:

- Böden, Kacheln und Kunstharzflächen aufwaschen
- Spannteppiche schamponieren
- Fensterscheiben und -simse aussen und innen reinigen, ebenso die Läden und Storen, soweit ein Laie das ohne Gefährdung tun kann
- Alle Schränke innen und aussen sauber putzen
- Küchenapparate gründlich reinigen, den Filter des Dampfabzugs ersetzen
- Sanitäre Armaturen bei Bedarf entkalken, bei tropfenden Hähnen Gummidichtung ersetzen
- Dübellöcher mit Tubengips fachmännisch zuspachteln
- Verstopfte Abläufe reinigen
- Balkon und Gartensitzplatz wischen, allenfalls jäten und eventuell sogar mit Hochdruckreiniger bearbeiten
- Garage und Nebenräume besenrein hinterlassen

Gefährliche Arbeiten – zum Beispiel das Reinigen von Fensterfronten, die nur von aussen zugänglich sind – gehören nicht zu den Mieterpflichten.

In einigen Kantonen (BS, BL) wird üblicherweise eine Reinigungspauschale vereinbart, sodass die Wohnung bloss besenrein abgegeben werden muss.

Was heisst besenrein?

Es gibt keine allgemeingültige Definition des Begriffs «besenrein». Massgebend dürfte sein, dass kein Schmutz mehr vorhanden ist, der sich leicht entfernen lässt – eben mit dem Besen respektive mit einem Staubwedel oder dergleichen. Abfall, Krümel und Spinnweben sind also zu entfernen, nicht aber Flecken, für die ein feuchter Lappen notwendig wäre.

Beobachter EDITION

Dieser Ratgeberinhalt wurde zur Online-Publikation an Raiffeisen lizenziert. © 2024 Beobachter-Edition, Zürich

Beobachter EDITION

Beobachter-Ratgeber

Zu diesem Inhalt empfehlen wir den Beobachter-Ratgeber «Mietrecht», den Sie unter folgendem Link finden:
<https://shop.beobachter.ch/raiffeisen>

GUIDER Beobachter

Rechtliche Beratung

Noch Fragen? Erhalten Sie persönliche Rechtsberatung durch einen Fachexperten des Beobachters
www.guider.ch/subscriptions/detail/guider-best